**II. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Nachdem „Die Nationalen“ (N-Partei) nach der letzten Wahl einen Mandatsverlust erlitten haben und nur noch mit knapp 10% im Bundestag vertreten sind, regt sich starker Unmut in der Parteiführung. Der Hauptgrund der Niederlage wird in der tendenziösen Berichterstattung des »Staatsrundfunks« gesehen. Die staatlichen Rundfunksender hätten mit ihren »Triell«-Sendungen, zu denen sowohl die „Bürgerliche Partei“ (BP) und die „Soziale Partei“ (SP) als auch die „Öko-Partei“ (ÖP) mit ihren Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten eingeladen worden seien, ein »links-grün versifftes Zerrbild« geschaffen und den Wettkampf der Parteien beeinträchtigt. Auch die N-Partei hätte man zu den Sendungen einladen müssen, zumal sie nach der vorletzten Bundestagswahl – was zutrifft – sogar 4%-Punkte stärker gewesen sei als die Öko-Partei. Durch die Nichteinladung sei der Anspruch der Partei auf Gleichbehandlung in der Wahlkampfphase vereitelt worden.

X, die Parteivorsitzende der Öko-Partei, weist diese Vorwürfe brüsk zurück. Es sei mit Blick auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung schon vollkommen richtig gewesen, die N-Partei nicht einzuladen. Außerdem hätte die N-Partei zu keinem Zeitpunkt Umfragewerte erreicht, die ihr die rechnerische Möglichkeit gegeben hätten, einen Kanzler zu stellen, die ÖP hingegen – was zutrifft – schon. Schließlich müsse auch berücksichtigt werden, dass die N-Partei auch in anderen TV-Formaten – was ebenfalls zutrifft – hinreichend zu Wort gekommen sei und dort für ihre politischen Ziele und Vorstellungen werben konnte.

Aber auch einige Mitglieder der Parteibasis – lose organisiert über den sog. »Flügel« – teilen die Einschätzung der Parteiführung nicht. Sie sehen den Grund für das schlechte Wahlergebnis vielmehr in der »weichgespülten« Haltung der Parteiführung zur Migrationspolitik. Nur wenige Parteifunktionäre wie bspw. H würden noch vehement gegen die »Umvolkung« ankämpfen und einen »scharfen Grenzschutz« anmahnen. W und A, die »Rädelsführer« des sog. »Flügels«, fordern daher in mehreren Rundschreiben, dass die Partei zu ihren Grundfesten zurückfinden müsse, was u.a. bedeute, dass man auch den Einsatz von Schusswaffen als legitimes Mittel im Kampf gegen Grenzverletzungen fest im Parteiprogramm verankere. Auch X und Y, die nicht Teil des Flügels sind, üben Kritik: Sie möchten sich zwar nicht an der öffentlichen Debatte beteiligen, wollen jedoch »stillen Protest üben« und leisten daher nicht mehr den monatlichen Mitgliedschaftsbeitrag.

S und T, die Vorsitzenden der Partei, sind von Ws und As Vorstoß wenig begeistert und sehen in deren Verhalten einen Verstoß gegen die Satzung der Partei. Grenzschutz mittels Schusswaffeneinsatz hätte man in der DDR als legitim angesehen, aber definitiv nicht in einer Partei, die - wie die N-Partei - wertkonservative und bürgerliche Werte vertrete. Nachdem die Aufrufe durch W und A nicht abreißen, erteilt der Vorstand ihrem Justiziar den Auftrag zu prüfen, ob die Rädelsführer aus der Partei ausgeschlossen werden können. Weiterhin sollten auch die »säumigen Mitglieder rausfliegen«, damit die ordnungsgemäße Finanzierung der Partei gesichert bleibe.

Währenddessen regt das Land L, vertreten durch die Landesregierung, im Bundesrat an, der N-Partei »den Geldhahn zuzudrehen«. Es sei durch die Debatte innerhalb der N-Partei endlich erwiesen, dass die Partei nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) stehe und ihr daher auch kein staatliches Geld zustehe. Mit einem Votum von 35 zu 28 bei 6 Enthaltungen entscheidet sich jedoch der Bundesrat, dem Vorschlag des Landes L nicht zu folgen. Das Land L stellt daraufhin kurzerhand selbst einen entsprechenden Antrag auf Ausschluss der N-Partei von der staatlichen Finanzierung.

1. Hatte die N-Partei einen Anspruch auf Zulassung zu den »Triell«-Sendungen?

2. Können A, W, X und Y aus der N-Partei ausgeschlossen werden?

3. Ist ein Antrag auf Ausschluss von der Parteifinanzierung zulässig?

**Bearbeitervermerk:** In der Präambel der Satzung der N-Partei findet sich folgender Passus: „Die N-Partei bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, zu den christlich-abendländischen Grundwerten und zum Weltfrieden.“

**Lösungsvorschlag**

**1. Frage**

AGL: § 5 PartG

* Inhalt der Norm: Anspruch auf Gleichbehandlung
* Verletzung der Gleichbehandlung, weil N-Partei nicht zu den »Triell«-Sendungen eingeladen wurde?
	+ Anspruch wegen FDGO ausgeschlossen?
		- Nein, Parteienprivileg
	+ Nur (+), wenn kein Gestaltungsermessen des Senders:
		- Ermessen besteht, § 5 I 2 PartG:

Da N-Partei rechnerisch nie die Möglichkeit hatte, den Kanzler zu stellen, war es für ihre Zwecke nicht notwendig, zur »Triell«-Sendung (Kanzlerdebatte) geladen zu werden; außerdem bestand die Möglichkeit, an anderen Sendungen teilzunehmen

* + - Trotzdem falsches Ergebnis, weil N-Partei stärker als Öko-Partei nach vorletzter Wahl?

Nein, Wahlergebnis nach letzter Wahl ist nur eines unter mehreren in Betracht kommenden Kriterien, § 5 I 3 PartG

* i. E. kein Ermessenfehler ersichtlich (a. A. vertretbar); Anspruch bestand nicht

**2. Frage**

* Befugnisnorm zum Ausschluss: § 10 IV PartG

**A. Ausschluss der Mitglieder A und W**

* Siehe § 10 IV 1: *„Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.“*
* Verstoßen A und W mit ihrem Begehren/Aufruf gegen die Satzung?
	+ P! Ist Präambel Teil der Satzung?
	+ Ja, leitet die Satzung als Organisationsstatut der Partei ein
	+ Entscheidend: Begründet der Aufruf zum bewaffneten Grenzschutz einen Verstoß gegen die FDGO? (Hinweis: An dieser Stelle können keine vertieften Kenntnisse bis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erwartet werden)
		- pro: bewaffneter Grenzschutz massiver Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip folgt und somit Teil der FDGO ist; außerdem: Vereitelung von Art. 16a GG und Verstoß gegen Art. 1 I GG
		- contra: restriktive Auslegung der FDGO; Hintergrund-P!: Kann eine politische Forderung direkt einen FDGO-Verstoß begründen und somit die Instrumente der wehrhaften Verfassungsordnung aktivieren?
* Verstoß (+)
* Vorsätzliches Handeln der Betroffenen
	+ Mehrere Rundschreiben; daher zu bejahen (a. A. vertretbar; zu den subjektiven Komponenten finden sich keine Angaben im SV)
* Erfolgseintritt „schwerer Schaden“?
	+ Es droht der Ausschluss von der Parteienfinanzierung, sodass ein schwerer Schaden bejaht werden kann (a. A. gut vertretbar, da die Entscheidung bzgl. der Parteienfinanzierung noch vollkommen offen ist)
	+ P! Muss sich der Vorsatz auch hierauf beziehen?
		- Wenn ja (-), weil A und W ja gerade bessere Wahlerfolge durch ihr Verhalten erhoffen (a. A. gut vertretbar)

**B. Ausschluss der Mitglieder X und Y**

* P! Verweigerung der Mitgliedschaftszahlung als Ausschlussgrund?

(BeckOK GG/Kluth, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 21 Rn. 180, beck-online)

* Mit Blick auf § 10 II 2 PartG i. E. unverhältnismäßig

**3. Frage**

Der Antrag auf Ausschluss der N-Partei von der Parteienfinanzierung ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind.

**A. Zuständigkeit**

* Art. 93 I Nr. 5 i.V.m. Art. 21 IV GG i.V.m. §§ 13 Nr. 2a, 43 ff. BVerfGG

**B. Antragsberechtigung**

* Wer hat hier den Antrag gestellt? Bundesrat oder Bundesland L?
	+ Bundesrat scheidet aus. Antrag könnte für das Organ nur durch den Präsidenten (vgl. § 6 I GOBR) oder durch das Präsidium (vgl. § 8 II 3 GOBR) gestellt werden, nicht durch ein Land selbst, zumal kein positiver Beschluss
	+ Antrag allenfalls durch Land selbst
		- Antragsberechtigung?
			* Nur unter den Vss. des § 43 II BVerfGG

Hier (-), da N-Partei auch auf Bundesebene aktiv ist (siehe Bundestagswahl)

* Der Antrag ist unzulässig